Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ronell GmbH

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten, ohne Ausnahme, für alle Warenverkäufe und Dienstleistungen der Ronell GmbH. (im Folgenden: Ronell) an den Vertragspartner im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 1 – Anwendbarkeit/Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot, durch die und für jedes Zustandekommen eines Vertrages mit jedem Vertragspartner.
2. Leistungen durch Ronell erfolgen ausdrücklich nur auf Grundlage dieser AGB. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen als Teil einer Bestellung des Vertragspartners, eines anderen Schriftstücks oder einer Vereinbarung werden als maßgebliche Änderung angesehen und hiermit zurückgewiesen und sind somit für Ronell nicht bindend.
3. In dem Fall von Wiedersprüchen zwischen Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und denen eines konkreten Vertragstextes, sind die Bestimmungen des konkreten Vertrages prävalierend.

Artikel 2 – Angebote

1. Inhalt und Umfang der getroffenen Vereinbarungen richten sich ausschließlich nach dem Angebot und der schriftlichen Auftragsbestätigung von Ronell.
2. Alle Angebote von Ronell sind freibleibend und können nach Ermessen von Ronell jederzeit und ohne Mitteilung geändert werden, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich als bindend ausgewiesen und der Vertragspartner erteilt einen Auftrag in der angegebenen Frist. Der Vertragspartner kann keinerlei Rechte an dem freibleibenden Angebot geltend machen.
3. Ronell sieht sich nicht an Angebote gebunden, falls diese einen eindeutig zu erkennen Fehler oder einen Schreibfehler beinhalten.
4. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, sind die Preise exklusive Umsatzsteuer, anderen Abgaben, Kosten für Planung, Fracht, Verpackung, mögliche im Rahmen des Vertrages entstehenden Kosten wie z.B. Reise-und Unterkunftskosten oder sonstige Dienstleistungen.
5. Falls die Annahme vom Angebot abweicht, ist Ronell nicht an einen Vertragsschluss gebunden. Der Vertrag kommt nicht im Sinne der abweichenden Annahme zustande, es sei denn dies wird ausdrücklich von Ronell erklärt.
6. Ein zusammengestelltes Angebot verpflichtet Ronell nicht dazu, Teile des Auftrages zu einem dementsprechenden anteiligen Preis auszuführen, falls nur ein Teil des Angebotes angenommen wird. Angebote und Preise sind nicht automatisch für zukünftige Bestellungen gültig.
7. Die Angebote sind auf den vom Vertragspartner bereitgestellten Informationen basiert. Der Vertragspartner haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen.
8. Verschickte Muster oder Ansichtsexemplare sind innerhalb von 12 Wochen an Ronell zurückzusenden.

Artikel 3 – Vertragsdauer; Ausführungstermin; Gefahrübergang; Ausführung und Abänderung des Vertrages; Preiserhöhung

1. Der Vertrag zwischen Ronell und dem Vertragspartner wird auf unbefristete Zeit geschlossen, es sei denn, dass aus der Art des Vertrages etwas anderes ersichtlich ist oder die Parteien dies schriftlich anders vereinbart haben.
2. Ist für die Ausführung bestimmter Tätigkeiten oder die Lieferung bestimmter Sachen ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, handelt es sich nie um einen endgültigen Termin. Bei Überschreitung dieses Termins muss deshalb der Vertragspartner Ronell schriftlich mahnen bzw. eine Frist setzen. Der Vertragspartner muss Ronell eine angemessene Frist stellen, damit Ronell die vertraglichen Pflichten erfüllen kann.
3. Ronell wird den Vertrag nach Treu und Glauben unter Wahrung der Parteiinteressen und der redlichen Handelsbräuche ausüben.
4. Der Vertragspartner haftet für alle Angaben und Informationen die für eine angemessene Vertragsausführung notwendig sind. Die angaben müssen rechtzeitig, richtig und vollständig an Ronell übermittelt werden.
5. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, im speziellen für Diebstahl und Verlust von Sachen von Ronell und Geräte, die zur Vertragsausführung bestimmt sind und sich am Ort der Vertragsausübung oder einem vereinbarten Ort befinden.
6. Die Lieferung findet vom Betriebsort von Ronell statt. Die Lieferungs-und Verpackungskosten hat der Vertragspartner zu tragen, es sei denn etwas anderes ist vereinbart.
7. Ronell ist befugt, die Vertragsausübung auf verschiedene Phasen zu verteilen und dementsprechend gesondert in Rechnung zu stellen.
8. Wird während der Vertragsausführung deutlich, dass für eine angemessene Ausübung eine Vertragsanpassung notwendig ist, sollen die Partien in zeitiger Absprache die Vertragsanpassung besprechen.

Artikel 4 – Kündigung, Rückgabe von Waren, Zurückbehaltungsrecht

1. Ein Kundenauftrag kann ganz oder teilweise nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Ronell storniert werden.
2. Trotz der Zustimmung von Ronell haftet der Vertragspartner für entstandene Kosten, welche folgendes umfassen können: (i) eine Preisanpassung bezogen auf die tatsächlich gelieferte Warenmenge, (ii) alle direkten und indirekten Kosten, die im Rahmen des gekündigten Auftrags angefallen sind und aufgebracht wurden, (iii) die vollen Kosten für alle Sondermaterialien oder Bestandteile für spezialangefertigte/ kundenspezifische Waren und (iv) eine anteilige Entschädigung für entstandene Aufwendungen und entgangener Gewinne von Ronell nachgewiesen durch finanzielle Aufschlüsselung, von Ronell, die für den Vertragspartner bindend ist.
3. Ronell kann den Auftrag des Vertragspartners ganz oder teilweise ohne Haftung kündigen, wenn der Vertragspartner gegen diese AGB verstößt, oder der Vertragspartner von einer Firmenauflösung, einer einvernehmlichen Auflösung, Geschäftsaufgabe oder Antrag auf Aufschub oder Umschuldungsverfahren bzw. auch im Falle eines Konkurs-, Insolvenz- oder Zwangsverwaltungsverfahrens betroffen ist.
4. Ronell hat bei Vertragsverletzungen und im speziellen bei Zahlungsverzug ein Zurückbehaltungsrecht und ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.
5. Falls der Vertragspartner eine Bestellung ganz oder teilweise storniert, wird Ronell die bereits entstandenen Kosten und Arbeiten beim Vertragspartner in Rechnung bringen, sowie eine Gewinnaufschlag von 25% der Rechnungssumme einfordern.

Artikel 5 – Höhere Gewalt

1. Ronell haftet nicht für Produktions- oder Lieferverzögerungen von Waren, wenn diese Verzögerungen auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen sind, zu denen u. a. Rohstoffknappheit oder die Unmöglichkeit Materialien oder Bauelemente zu beschaffen, Hindernisse bei der Produktion oder beim Transport, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Parteien liegen, sowie sich auf die Produktionskapazität auswirkende Vorfälle im Werk von Ronell, seiner Zulieferer oder Subunternehmen, Stromunterversorgung, Verzögerungen bei oder Verweigerungen der Ausstellung einer Exportlizenz bzw. die Aussetzung oder der Widerruf der Lizenz oder andere Handlungen von Regierungen oder sonstigen Behörden, die den Lieferanten in seiner Leistungserbringung einschränken, Feuer, Erdbeben, Hochwasser, Unwetter oder sonstige Naturkatastrophen, Quarantänen, Epidemien, Pandemien oder sonstige regionale medizinische Krisen, Streiks oder Aussperrungen, Aufruhr, Unruhen, Aufstände, ziviler Ungehorsam, bewaffnete Konflikte, Terrorismus oder Krieg (bzw. deren unmittelbare Bevorstehung), oder jeder andere Grund, der außerhalb der Kontrolle von Ronell liegt, gehören.
2. Dauert das Ereignis höherer Gewalt über 90 Tage kann jede Partei den Auftrag des Vertragspartners stornieren; in diesem Fall bezahlt der Vertragspartner Ronell für die Arbeit die vor der Stornierung des Auftrages geleistet wurde sowie alle angemessenen Kosten, die Ronell aufgrund der Stornierung entstanden sind. Gesetzt dem Fall, dass Liefer- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder kundenbedingt entstehen, wird der Liefer- oder Leistungszeitpunkt um den entsprechenden Zeitpunkt verlängert oder im gegenseitigen Einverständnis neu festgesetzt

Artikel 6 – Zahlung und Inkasso

1. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Ronell ist zur regelmäßigen Rechnungsstellung befugt.
2. Wechsel oder Schecks nehmen wir nur auf Grund besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber an. Diskont- und Wechselkosten gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
3. Wird der Rechnungsbetrag nicht binnen 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum oder anderweitigen Fälligkeitstermin ausgeglichen, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe, mindestens in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
4. Der Vertragspartner ist nicht zur Aufrechnung seiner Rechnungsforderungen mit anderen Forderungen berechtigt.
5. Alle Rechtsverfolgungskosten der unbezahlten Rechnungsbeträge (außergerichtlich als auch gerichtlich) hat der Vertragspartner zu zahlen, der sich im Verzug befindet.

Artikel 7 – Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt Eigentum von Ronell, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung – auch Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie Refinanzierungs- und Umkehrwechseln – beglichen hat.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, die von uns gelieferten Waren im Geschäftsgang zu veräußern, zu verpfänden oder mit anderen Sicherheiten zu beschweren und die Außenstände aus Weiterveräußerung der Ware einzuziehen.
3. Sollte unser Eigentumsvorbehalt dennoch durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind der Käufer und wir uns schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf uns übergeht, wir die Übereignung annehmen und der Käufer unentgeltlicher Verwahrer der Sachen bleibt.
4. Wird unsere Vorbehaltsware mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen oder vermischten Bestand. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware.
5. Waren, an denen wir gem. der vorstehenden Abs. 3 und 4 Eigentum oder Miteigentum erwerben, gelten, ebenso wie die gem. vorstehenden Abs. 1 unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, als Vorbehaltsware.

Artikel 8 – Gewährleistung, Untersuchung, Mängelanzeige, Verjährung

1. Soweit gesetzlich zulässig, haftet Ronell nur aufgrund der folgenden Gewährleistungsbedingungen anstelle jeder anderen Gewährleistung oder Garantie. Weitergehende Forderungen sind ausgeschlossen. Insbesondere (soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart) übernimmt Ronell keine Gewährleistung dafür, dass die Waren für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet sind, der von dem vom Hersteller vorgesehenen Zweck abweicht.
2. Sofern nicht ausdrücklich hierin anderweitig geregelt, gewährleistet Ronell, dass von ihr hergestellte Waren in allen wesentlichen Punkten frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sind und dass sie den anwendbaren Spezifikationen und/oder Zeichnungen entsprechen. Ronell kann, ohne den Vertragspartner zu benachrichtigen, Änderungen an Waren vornehmen, die deren Form, Passform und Funktion nicht verändern und für den Vertragspartner zumutbar sind. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Ware läuft die Gewährleistungsfrist für 12 Monate soweit nicht anderweitig im Angebot von Ronell schriftlich angegeben. Dementsprechend bietet Ronell keine Gewährleistung für versteckte Mängel nach Ablauf der definierten Gewährleistungsfrist.
3. Waren, die Verschleiß oder Abnutzung unterliegen, werden wegen Verschleiß oder Verbrauch nicht als mangelhaft angesehen. Es bestehen keine Gewährleistungsansprüche, wenn der Mangel oder Schäden an Waren, durch oder im Zusammenhang mit der Installation, der Kombination mit anderen Teilen und/oder Produkten oder der Veränderung oder der Reparatur von Waren von Anderen als von Ronell oder von Ronell empfohlene und geschulte Dritte verursacht wurde oder aus Handlungen, Unterlassungen, unsachgemäßem Gebrauch oder Fahrlässigkeit des Vertragspartners resultiert.
4. Für reparierte oder ersetzte Produkte gilt die Gewährleistung für den Rest der nicht genutzten Gewährleistungsdauer oder für 90 Tage ab Versendung, je nachdem welcher Zeitraum länger ist.
5. Versuchs-Waren oder noch nicht freigegebene Waren sind Muster bzw. Piloten. Diese Produkte sowie gebrauchte Waren werden verkauft "wie gesehen" unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
6. Es liegt in der Verantwortung des Vertragspartners sicherzustellen, dass die Waren für die vorgesehene Verwendung, geeignet sind.
7. Abweichend von den hier enthaltenen Bedingungen und Rechten des Vertragspartners, wenn Ronell Waren verkauft, die nicht aus der eigenen Herstellung stammen, gewährt Ronell nur die Rechte und Freistellungen in Bezug auf diese Waren an Vertragspartner, die Ronell selbst vom Hersteller der Waren gewährt bekommt und in dem Ausmaß wie sie Ronell vom Hersteller gewährt werden.
8. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe/Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch Ronell. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
9. Diese Gewährleistungen gelten nur zugunsten des Vertragspartners und sind nicht abtretbar oder übertragbar.
10. Mängel die innerhalb des beschriebenen Garantierahmens fallen müssen unverzüglich gemeldet werden. Eine zeitliche Reklamation befreit den Vertragspartner jedoch nicht von der Zahlungspflicht. Außerdem ist der Vertragspartner trotzdem zur Abnahme und Zahlung von übrigen bestellten Produkten verpflichtet.
11. Eine nicht rechtzeitige Mängelanzeige führt dazu, dass der Vertragspartner keine Nacherfüllungsrechte mehr hat.
12. Bei feststehenden Mängeln wird Ronell die mangelhafte Sache ersetzen und innerhalb angemessener Frist an den Vertragspartner retournieren oder einen Entschädigungsbetrag zahlen. Im Fall der Ersatzlieferung ist der Vertragspartner verpflichtet, die mangelhafte Sache an Ronell zu retournieren und das Eigentum zurück zu übereignen.

Artikel 9 – Haftungsbegrenzung

1. Falls Ronell haftbar sein sollte, wird die Haftung auf das in diesem Artikel Geregelte beschränkt.
2. Ronell ist nicht für Schäden haftbar, welche als Folge von falschen oder unvollständigen Mitteilungen des Vertragspartners, von denen Ronell ausgegangen ist, entstanden sind.
3. Ronell haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von sich, seinen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Soweit Ronell kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
4. Ronell haftet ferner im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch Ronell, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung.
5. Ronell haftet ferner bei der grob fahrlässigen Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf durch Ronell, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit Ronell kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
6. Ronell haftet ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Im Übrigen ist die Haftung von Ronell – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
8. Der Vertragspartner ist verpflichtet Ronell von Ansprüchen, Schäden, Verlusten, Kosten und Ausgaben, die von Dritten aufgrund der Kombination oder Nutzung der Waren mit nicht kompatiblen Produkten oder aufgrund eines sonstigen Umstands, für den Ronell gegenüber dem Vertragspartner im Rahmen dieser AGB nicht haftet, gegen Ronell geltend gemacht werden, freizustellen.
9. Der Vertragspartner wird Ronell, sofern er Ronell nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Vertragspartner hat Ronell Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.
10. Die Haftung von Ronell ist stets auf den ausgezahlten Betrag seiner Versicherung im konkreten Fall beschränkt.
11. Falls die Versicherung nicht oder unzureichende Summen auszahlt, ist die Haftung auf maximal das doppelte des Auftragswertes, beziehungsweise auf den Teilauftragswert auf den sich die Haftung bezieht, beschränkt.
12. Ronell haftet nur für direkten Schaden.
13. Unter direktem Schaden sind ausschließlich die redlichen Kosten der Schadenshöhen- und Ursachenfeststellung zu verstehen, insofern die Feststellung sich auf den Schaden im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht. Außerdem die redlichen Kosten der Schadensminderung oder der Schadensvorbeugung, insofern diese Kosten auch tatsächlich zur Schadensminderung des direkten Schadens im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben. Ronell ist nie für indirekten Schaden haftbar. Dazu gehört der Folgeschaden, entgangener Gewinn, entgangene Ersparnisse und Schaden durch Betriebsstrategie oder immaterieller Schaden.
14. Die in diesem Artikel aufgenommenen Bestimmungen der Haftungsbeschränkung sind nicht gültig, falls der Schaden Folge von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch Ronell oder Führungskräften ist.

Artikel 10 – Gehörschutz

1. Falls Ronell maßgefertigten Gehörschutz liefert, sind neben dem in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmten, insbesondere die in diesem Artikel aufgezählten Bestimmungen anwendbar.
2. Vor dem Anfertigen von Gehörschutz, muss die betreffende Person angeben, ob bei seinen Ohren und seinem Gehör Besonderheiten vorliegen.
3. Der Vertragspartner muss sich realisieren, dass es bei einem sehr kleiner Prozentsatz von Personen die maßangefertigten Gehörschutz angemessen bekommen, zu Trommelfellschäden kommen kann. Für diese Schäden ist Ronell nicht haftbar und Versicherungen des Vertragspartners können keinen Regress an Ronell nehmen.

Artikel 11 – Gebrauchsbestimmungen. Der Vertragspartner ist vor dem Gebrauch gelieferter Sachen verpflichtet, die gelieferten Sachen zu inspizieren und die Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinstruktionen zu lesen und diesen zu folgen. Außerdem muss sich die Gegenpartei vergewissern, ob die Sache für das angedachte Ziel geeignet ist.

Artikel 12 – Haftungsausschluss gegenüber Dritten. Der Vertragspartner schließt die Haftung von Ronell für mögliche Ansprüche Dritter (wozu auch Arbeitnehmer und Geschäftsbeziehungen des Vertragspartner gehören), die im Zusammenhang mit der Vertragsausführung Schäden erleiden, aus. Falls Ronell doch durch Dritte angesprochen wird, ist der Vertragspartner verpflichtet Ronell sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich zu unterstützen und alles zu tun was erwartet werden kann um mögliche Haftungen abzuwenden. Sollte der Vertragspartner es unterlassen, diese geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, ist Ronell ohne Mahnung befugt, diese selbst zu ergreifen. Alle Kosten und Schäden auf der Seite von Ronell und dem Dritten, müssen von dem Vertragspartner getragen werden.

Artikel 13 – Urheberrechte und Nutzungsrechte

1. Sämtliche Rechte an Konzepten, Inhalten (Text, Bild, Grafik etc.), Produktdesign etc. stehen ausschließlich Ronell zu und verbleiben auch nach Vertragsabschluss und -durchführung alleiniges Eigentum von Ronell. Das geistige Eigentum an Produkten, die in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber entwickelt worden sind, steht ausschließlich Ronell zu; für diese ist gleichfalls die vorstehende Bestimmung anwendbar.
2. Jede Art der Vervielfältigung und Weitergabe (Verkauf, Verleih, Vermietung etc.) von Produkten, Konzepten, Inhalten (Text, Bild, Grafik, etc.) und Layout an Dritte ist während des Vertrags sowie nach Vertragsende ohne die schriftliche, vorherige und ausdrückliche Genehmigung durch Ronell untersagt.
3. Ebenso ist jede Veränderung von Produkten, Konzepten, Inhalten (Text, Bild, Grafik etc.) und Layout untersagt, insbesondere die Bearbeitung und Weiterentwicklung, Übersetzung oder sonstige Umarbeitung.
4. Die von Ronell erstellten Urheberrechtsvermerke auf den Produkten und Dokumenten bzw. Anwendungen dürfen nicht durch den Auftraggeber oder Dritte verändert oder entfernt werden
5. Der Auftraggeber macht sich im Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen des gegenüber Ronell schadensersatzpflichtig. Die Pflicht zum Schadensersatz schließt Schäden ein, die Ronell durch ihrerseits hieraus entstehende Schadensersatzpflichten gegenüber Dritten entstehen.
6. Der Auftraggeber garantiert gegenüber Ronell, dass sämtliche oben beschriebenen Urheber- und Nutzungsrechte oder sonstige Informationen, die der Auftraggeber Ronell im Rahmen der Projektbearbeitung und Vertragserfüllung zur Verfügung stellt, frei von Rechten Dritter sind. Sollte dennoch eine Verletzung Rechte Dritter eintreten, stellt der Auftraggeber Ronell von sämtlichen Schadensersatzansprüchen gegenüber solchen Dritten frei.
7. Es ist Ronell gestattet, die in der Vertragsausführung erworbenen Kenntnisse auch für andere Ziele zu gebrauchen, insofern keine streng vertraulichen Informationen des Vertragspartners an Dritte gelangt.
8. Der Vertragspartner ist zur Zahlung eines direkt zu zahlenden Strafbetrages von €10.000 pro Überschreitung der Bestimmungen oder Teilbestimmungen von diesem Artikel an Ronell verpflichtet. Neben diesem Strafbetrag kann Ronell Schadensersatz fordern.

Artikel 14 – Personalübernahme

Keine Vertragspartei wird während der Vertragslaufzeit, sowie ein Jahr über das Vertragsende hinaus, Mitarbeiter der anderen Vertragspartei, die an der Vertragsausführung beteiligt gewesen sind, in ein Dienstverhältnis stellen oder direkt bzw. indirekt für sich arbeiten lassen. Hiervon kann nur mit vorausgehender schriftlicher Zustimmung der anderen Seite abgewichen werden, an welche Voraussetzungen gebunden werden können.

Artikel 15 – Anwendbares Recht, Rechtswahl

1. Auf alle Rechtsbeziehungen, ist ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss internationalem Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG), anwendbar. Dies gilt auch, wenn die vertraglichen Pflichten ausschließlich oder teilweise im Ausland ausgeführt werden. Gleiches gilt wenn die Vertragspartei oder beim Vertrag einbezogenen Partien ihren Sitz, Niederlassung oder Wohnort im Ausland haben. Zu jedem Zeitpunkt ist neben dem gesetzlich befugten Richter auch das Gericht am Niederlassungsort von Ronell in Rechtssachen befugt.
2. Ist der Käufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 48529 Nordhorn. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Artikel 16 – Schlussbestimmungen

1. Diese AGB (einschließlich schriftlicher Nebenvereinbarungen) stellen die vollständige Vereinbarung zwischen Ronell und dem Vertragspartner dar und ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen oder Abmachungen und können nur durch eine gemeinsame schriftliche Vereinbarung ergänzt werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Der Vertragspartner darf Rechte und Pflichten hieraus ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Ronell nicht übertragen.
3. Hierin nicht enthaltene und ausdrücklich niedergelegte Erklärungen, Gewährleistungen, Handlungsweisen oder Handelsbräuche sind für Ronell nicht bindend.
4. Überschriften und Untertitel dienen nur der Erleichterung der Bezugnahme und ändern die Bedeutung oder die Auslegung dieser AGB nicht.
5. Der Verzicht von Ronell auf Durchsetzung eines Rechtsmittels wegen Vertragsbruch des Vertragspartners stellt keinen Verzicht auf Rechtsmittel bei künftigen Vertragsverletzungen dar.
6. Für den Fall, dass festgestellt wird, dass eine Regelung dieser AGB gesetzeswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar ist, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. In diesen Fällen soll dem Auftrag eine Regelung hinzugefügt werden, die in ihren Bestimmungen insoweit der alten ähnelt, als dies bezüglich Gesetzmäßigkeit, Gültigkeit und Vollstreckbarkeit möglich ist.
7. Bestimmungen, die nach ihrer Art die Kündigung, Stornierung oder Fertigstellung des Auftrags des Vertragspartners nach Annahme durch Ronell fortgelten sollen, gelten fort.
8. Alle Übertragungs- und Schreibfehler unterliegen der Korrektur.
9. Diese AGBs gewähren keine Rechte an Dritte.